

S a t z u n g
über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich
selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldfeucht
vom 12. Dezember 2018

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, und den §§ 3 Abs. 1 und 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886; SGV. NRW 213) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaufalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Waldfeucht haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 60 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht zu stellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.11.1999 (Amtsblatt Nr. 11/1999) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 12. Dezember 2018

Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister

Schrammen